

# **Statuten des Regionalschützen-Verbandes Einsiedeln**

## **I. Name, Sitz und Zugehörigkeit**

### **Art. 1**

Unter dem Namen „Regionalschützen-Verband Einsiedeln“, nachfolgend RSVE genannt, besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten. Der RSVE ist Mitglied der „Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft“, nachfolgend SKSG genannt.

## **II. Vereinszweck**

### **Art. 2**

Der RSVE bezweckt die Förderung des sportlichen und ausserdienstlichen Schiessens im Gewehr- und Pistolensektor sowie die Pflege der Kameradschaft.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Vereinigung aller Schiessvereine der Region Einsiedeln und Ybrig zu einem Verband
- b) die Durchführung von Schiessanlässen
- c) die Förderung des Nachwuchses
- d) die Beteiligung an oder selbständige Durchführung von kulturellen oder gesellschaftlichen Anlässen
- e) die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss SKSG und dem Schweizer Schiesssportverband

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Der RSVE besteht aus:

- a. den Schützenvereinen des Bezirkes Einsiedeln und der Region Ybrig.

### **Art. 4**

Die Aufnahme der Schützenvereine erfolgt durch die Delegiertenversammlung (DV). Dem Aufnahmegesuch sind die genehmigten Statuten beizulegen. Die Vereinsstatuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die gegen die Statuten übergeordneter Verbände verstossen.

### **Art. 5**

Ehrenmitglieder werden Einzelpersonen, welche sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder des RSVE in besonderer Weise verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der DV dazu ernannt werden. Das neue Ehrenmitglied erhält eine vom Vorstand bestimmte Ehrengabe. Die Ehrenmitglieder haben an der DV das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

### **Art. 6**

Der Austritt von Schützenvereine ist auf Ende des Kalenderjahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist dem Präsidenten des RSVE zu erklären.

Schützenvereine, die sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, oder trotz wiederholten Mahnungen, gegen Statuten und Reglemente des RSVE, der SKSG, des SSV oder Vorschriften der Behörden und Schützenverbände über das Schiesswesen verstossen, können vom RSVE ausgeschlossen werden. Der Ausschluss einer Sektion erfolgt durch Beschluss der DV.

Der Ausschluss wird dem betreffenden Schützenverein schriftlich und begründet mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen bei der SKSG Rekurs erhoben werden.  
Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Anrecht auf das Verbandsvermögen. Dagegen sind die ordentlichen Kosten für das laufende Jahr noch zu entrichten.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 7**

Die finanziellen Mittel des RSVE bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen der Schützenvereine
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Erträgen aus Schiess- und Gesellschaftsanlässen
- d) Erträgen aus Sammlungen und weiteren Zuwendungen
- e) Vermögen
- f) Zinsen des Verbandsvermögens

Inserate und Propagandakosten von Schiessanlässen fallen zu Lasten der durchführenden Schützenvereine.

### **Art. 8**

Für die Verbindlichkeit des RSVE haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die DV legt jährlich den Jahresbeitrag fest. Er berechnet sich nach den beitragspflichtigen Mitgliedern der Schützenvereine / Verbände gemäss Definition SKSG und beträgt für den RSVE höchstens Fr. 10.00 pro Mitglied einer Sektion.

## **V. Organisation**

### **Art. 9**

Die Organe der RSVE sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Verbandsvorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

### **A) Die Delegiertenversammlung**

#### **Art. 10**

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des RSVE. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor der DV bei den Mitgliedern eintreffen.

Ordentlicher weise muss die DV mindestens einmal jährlich, und zwar im ersten Quartal vor der DV der SKSG, stattfinden.

Ausserordentliche DV werden auf Beschluss einer DV, des Vorstandes oder ein Drittel der Schützenvereine einberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Grundes an den Vorstand gestellt wird.

Anträge an die DV sind dem Präsidenten schriftlich bis Ende Januar einzureichen.

## Art. 11

Jeder Schützenverein hat drei Stimmrechte. Als Delegierte dürfen nur Mitglieder der betreffenden Schützenvereine abgeordnet werden. Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des RSVE Vorstandes und die Rechnungsrevisoren besitzen das Stimm- und Wahlrecht eines Delegierten.

Jeder und jede Delegierte darf nur ein Mandat ausüben und nur eine Stimme abgeben.

## Art. 12

Abstimmungen und Wahlen erfolgen, wenn nichts Anderes verlangt und beschlossen wird, durch offenes Handmehr.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Mit Ausnahme der durch die Statuten anders festgelegten Mehrheiten entscheidet das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

## Art. 13

Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
4. Jahresbericht des Präsidenten und der Ressortchefs
5. Verbandsrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
6. Budget und Festsetzung des Verbandsbeitrages
7. Bestimmung des durchführenden Vereins für das Verbandsschiessen, Feldschiessen, Winterschiessen und Einzelwettschiessen
8. Anträge
9. Wahlen (jährlich zur Hälfte)      Amtsdauer für 2 Jahre
  - 9a gerade Jahre                      a) Präsident
  - b) Aktuar
  - c) Chef Jungschützenwesen
  - d) Rechnungsprüfer
  - 9b ungerade Jahre                   a) Kassier
  - b) Chef Schiessen 300m
  - c) Schützenrat
  - d) Rechnungsprüfer
10. Ehrungen
11. Änderung der Statuten und der Schiessreglemente
12. Bestimmung des Ortes der nächsten DV und allgemeine Umfrage

## B) Der Vorstand

### Art. 14

Der Vorstand bildet das geschäftsführende Organ des RSVE. Er besteht aus fünf-sechs Mitgliedern. Der Vorstand wird von der DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Der Vorstandsvorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern kann eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der Präsident ist aber zu benachrichtigen.

**Präsident:** Er vertritt den Verband nach aussen. Leitet die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlungen. Alle Zuschriften allgemeinen Inhalts sind ihm zuzustellen.

**Kassier:** Ist zugleich Vize-Präsident und vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. führt die Verbandsrechnung und besorgt den Einzug der Verbandsbeiträge. Erledigt Abrechnungen mit Bezirk für Vereine und SKSG. Er bewahrt das Mitgliederverzeichnis der Schützenvereine auf.

**Aktuar:** Verfasst die Protokolle und verschickt die Einladungen.  
Berichtet über Verbandsgeschehen.

**Chef Schiessen 300m:** Ist zuständig für alle Fragen schiesstechnischer Art. Er ist verantwortlich für die Durchführung des Verbandsschiessens, Einzelwettschiessens, Feldschiessens, Winterschiessens, usw. Er erstellt die Rangliste für die Jahresmeisterschaft.

**Chef Jungschützenwesen:** Arbeitet nach den Weisungen des kantonalen Jungschützenchefs SKSG und SSV. Er ist verantwortlich für die Förderung des Jungschützenwesens. Er bestimmt den Ort für die alljährliche Durchführung des Wettschiessens.

**Schützenrat / Beisitzer:** Vervollständigen den Vorstand, nimmt an Sitzungen teil. Wird nach Bedarf eingesetzt und hilft an Schiessanlässen mit.

## **Art. 15**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angaben der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

## **Art. 16**

Dem Vorstand fallen sämtliche Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind. Ihm obliegen insbesondere:

- a) Vollzug der DV-Beschlüsse
- b) Vertretung des RSVE nach aussen
- c) Einberufung der Delegiertenversammlung
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens

## **Art. 17**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den RSVE führen:

- |                                    |                                   |
|------------------------------------|-----------------------------------|
| a) in administrativen Belangen:    | Präsident und Aktuar              |
| b) in finanziellen Belangen:       | Präsident und Kassier             |
| c) in schiesstechnischen Belangen: | Präsident und Chef Schiessen 300m |

## **Art. 18**

Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Spesen eine angemessene Entschädigung, sie werden in einem separaten Spesenreglement geregelt.

## **Art. 19**

Der Turnus für die Verbandsschiessen und die ordentlichen DV sind durch den Vorstand des RSVE jährlich zu bestimmen.

## **Art. 20**

Die Verbandsschiessen werden durch Schiessreglemente geregelt.

# **C) Die Rechnungsprüfungskommission**

## **Art. 21**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern verschiedener Schützenvereine. Sie wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und alljährlich zur Hälfte erneuert. Die austretende Sektion ist nicht sofort wieder wählbar. Sie prüft die Rechnungsführung und den

Jahresabschluss und stellt der DV jährlich Bericht und Antrag. Sie kann jederzeit eine Zwischenprüfung vornehmen.

## D) Die Präsidentenkonferenz

### Art. 22

Der Verbandsvorstand kann eine Präsidentenkonferenz einberufen, in der dringende Geschäfte sowie weitere Angelegenheiten des Verbandes behandelt werden. z.B. Ausarbeitung von Reglemente und Jahresprogramme. Reglemente werden an der Delegiertenversammlung genehmigt.

## VI. Rechnungsabschluss

### Art. 23

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Als Verbandsjahr gilt die Zeit zwischen zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 24

Jede ordentliche DV kann die Statuten ganz oder teilweise revidieren. Dazu braucht es die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

### Art. 25

Anträge im Sinne von Art. 24 sind spätestens vier Wochen vor Behandlung den Schützenvereinen schriftlich zuzustellen.

### Art. 26

Die Auflösung des RSVE kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten durch die DV beschlossen werden.

Die Barvermögenswerte des RSVE dürfen nie unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.

Alle Barvermögenswerte müssen der SKSG bis zur Neubildung eines Verbandes zur Verwahrung übergeben werden.

Sollte sich innerhalb 20 Jahren kein solcher Verband bilden, gehen alle Vermögenswerte zu Gunsten der Nachwuchsförderung an die SKSG.

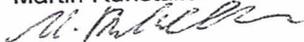
### Art. 27

Diese Statuten wurden an der DV vom 02. März 2018 in Bennau genehmigt und ersetzen die Statuten vom 08. März 1974 sowie die Änderungen der DV im Jahre 1980. Sie treten sofort in Kraft.

#### Regionalschützenverband Einsiedeln:

**Präsident:**

Martin Ruhstaller



**Aktuar:**

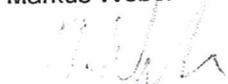
Walter Oechslin



#### Genehmigt durch die Schwyzer Kantonal-Schützengesellschaft SKSG:

**Präsident:**

Markus Weber



**Sekretär:**

Kurt Schnüriger

5

